



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

33. Jahrgang

Potsdam, den 18. Februar 2022

Nummer 19

Zehnte Verordnung zur Änderung der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung und zur Änderung der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Vom 31. Januar 2022

Auf Grund des § 42 Absatz 3 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), der zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 25) geändert worden ist, und des § 3 Absatz 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246) verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Arbeit und Energie:

Artikel 1

Änderung der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung

Die Tabelle im Abschnitt II der Anlage der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (GVBl. II S. 842), die zuletzt durch die Verordnung vom 17. Januar 2020 (GVBl. II Nr. 5) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 1.1 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
„1.1	§ 12 Absatz 5	Anerkennung als Träger der Qualitätssicherung und der damit zusammenhängenden Aufgaben nach Teil 3 Abschnitt 1 der Klärschlammverordnung (AbfKlärV)	LfU“.

2. Die Nummern 9.1 bis 9.4 werden durch die folgenden Nummern 9.1.1 bis 9.13 ersetzt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
„9.1.1	§ 4 Absatz 3, 5 und 7; § 7 Absatz 2 und 3	Amtshandlungen im Zusammenhang mit Boden- und Klärschlamm-, Klärschlammgemisch- und Klärschlammkompostuntersuchungen	UAWB/LBGR

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
9.1.2	§ 5 Absatz 4 und 5; § 9 Absatz 1, 3 und 4	Amtshandlungen im Zusammenhang mit Boden- und Klärschlamm-, Klärschlammgemisch- und Klärschlammkompostuntersuchungen	UAWB/LBGR; LfU/LBGR, soweit die Maßnahme einen Betreiber einer Anlage, die nach Nummer 1.23.7 der Überwachung des LfU/LBGR unterliegt, betrifft
9.2	§ 15 Absatz 6	Ausnahme von Beschränkungen in besonders geschützten Gebieten	UAWB/LBGR
9.3	§ 16	Entgegennahme und Prüfung der Anzeigen zur Auf- und Einbringung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost und damit zusammenhängende Amtshandlungen	UAWB/LBGR
9.4	§ 17 Absatz 6 und 7, § 18 Absatz 6 und 7	Entgegennahme von Lieferscheinen und damit zusammenhängende Amtshandlungen	UAWB/LBGR; LfU/LBGR, soweit die Maßnahme einen Betreiber einer Anlage, die nach Nummer 1.23.7 der Überwachung des LfU/LBGR unterliegt, betrifft
9.5	§ 30 Absatz 2 Satz 2	Zulassung anderer Flächennachweise	UAWB/LBGR
9.6	§ 31 Absatz 2 und 4	Befreiung bei Abgabe eines qualitätsgesicherten Klärschlamm-, Klärschlammgemischs oder Klärschlammkomposts	UAWB/LBGR; LfU/LBGR, soweit die Maßnahme einen Betreiber einer Anlage, die nach Nummer 1.23.7 der Überwachung des LfU/LBGR unterliegt, betrifft
9.7	§ 32 Absatz 5	Vorlage von Untersuchungsergebnissen	UAWB/LBGR; LfU/LBGR, soweit die Maßnahme einen Betreiber einer Anlage, die nach Nummer 1.23.7 der Überwachung des LfU/LBGR unterliegt, betrifft
9.8	§ 33 Absatz 2 bis 4	Notifizierung von Untersuchungsstellen; Amtshandlungen im Zusammenhang mit Notifizierungen	LfU
9.9	§ 34 Absatz 3	Entgegennahme und Weiterleitung der Angaben der Klärschlammherzeuger	UAWB/LBGR

1. Die Nummer 9.1.1 wird durch die folgende Nummer 9.1 ersetzt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
„9.1	§ 3a	Amtshandlungen im Zusammenhang mit Berichtspflichten und Phosphoruntersuchungen	UAWB“.

2. Die bisherigen Nummern 9.1.2 bis 9.13 werden zu den Nummern 9.2 bis 9.14.

Artikel 3

Weitere Änderung der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung

In der Tabelle in Abschnitt II der Anlage der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (GVBl. II S. 842), die zuletzt durch Artikel 2 dieser Verordnung geändert worden ist, werden die Nummern 9.1 bis 9.14 durch die folgenden Nummern 9.1 bis 9.17 ersetzt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
„9.1	§ 3a	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Phosphorrückgewinnung aus Klärschlamm	UAWB
9.2	§ 3b	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Phosphorrückgewinnung aus Klärschlammverbrennungssasche oder aus kohlenstoffhaltigen Rückständen	LfU
9.3	§ 3c	Amtshandlungen im Zusammenhang mit Untersuchungspflichten von Klärschlammherzeugern	UAWB
9.4	§ 3d	Amtshandlungen im Zusammenhang mit Nachweispflichten	UAWB; LfU LfU soweit die Maßnahme einen Betreiber einer Anlage, die nach Nummer 1.23.7 der Überwachung des LfU/LBGR unterliegt, betrifft
9.5.1	§ 4 Absatz 3, 5 und 7; § 7 Absatz 2 und 3	Amtshandlungen im Zusammenhang mit Boden- und Klärschlamm-, Klärschlammgemisch- und Klärschlammkompostuntersuchungen	UAWB/LBGR
9.5.2	§ 5 Absatz 4 und 5; § 9 Absatz 1, 3 und 4	Amtshandlungen im Zusammenhang mit Boden- und Klärschlamm-, Klärschlammgemisch- und Klärschlammkompostuntersuchungen	UAWB/LBGR; LfU/LBGR, soweit die Maßnahme einen Betreiber einer Anlage, die nach Nummer 1.23.7 der Überwachung des LfU/LBGR unterliegt, betrifft
9.6	§ 15 Absatz 6	Ausnahme von Beschränkungen in besonders geschützten Gebieten	UAWB/LBGR
9.7	§ 16	Entgegennahme und Prüfung der Anzeigen zur Auf- und Einbringung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost und damit zusammenhängende Amtshandlungen	UAWB/LBGR

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
9.8	§ 17 Absatz 6 und 7, § 18 Absatz 6 und 7	Entgegennahme von Lieferscheinen und damit zusammenhängende Amtshandlungen	UAWB/LBGR; LfU/LBGR, soweit die Maßnahme einen Betreiber einer Anlage, die nach Nummer 1.23.7 der Überwachung des LfU/LBGR unterliegt, betrifft
9.9	§ 30 Absatz 1 Satz 2	Zulassung anderer Flächennachweise	UAWB/LBGR
9.10	§ 31 Absatz 2 bis 4	Befreiung bei Abgabe eines qualitätsgesicherten Klärschlammes, Klärschlammgemischs oder Klärschlammkomposts	UAWB/LBGR; LfU/LBGR, soweit die Maßnahme einen Betreiber einer Anlage, die nach Nummer 1.23.7 der Überwachung des LfU/LBGR unterliegt, betrifft
9.11	§ 32 Absatz 5	Vorlage von Untersuchungsergebnissen	UAWB/LBGR; LfU/LBGR, soweit die Maßnahme einen Betreiber einer Anlage, die nach Nummer 1.23.7 der Überwachung des LfU/LBGR unterliegt, betrifft
9.12	§ 33 Absatz 2 bis 4	Notifizierung von Untersuchungsstellen; Amtshandlungen im Zusammenhang mit Notifizierungen	LfU
9.13	§ 34 Absatz 3	Entgegennahme und Weiterleitung der Angaben der Klärschlammherzeuger	UAWB/LBGR
9.14	§ 35	Erstellung des Auf- und Einbringungsplans	UAWB auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte/ LBGR; LELF auf Landesebene, soweit sich der Plan auf landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzflächen bezieht
9.15		Aufgaben der landwirtschaftlichen Fachbehörde	Landkreis/kreisfreie Stadt
9.16		Vollzug dieser Verordnung im Übrigen	UAWB/LBGR; LfU/LBGR, soweit die Maßnahme einen Betreiber einer Anlage, die nach Nummer 1.23.7 der Überwachung des LfU/LBGR unterliegt, betrifft

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
9.17	§ 36	Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren	UAWB/LBGR/LfU, jeweils soweit eine Überwachungs-zuständigkeit aufgrund der Ziffern 9.1 – 9.10, 9.12 besteht“.

Artikel 4

Änderung der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

In der Anlage 2 der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Oktober 2020 (GVBl. II Nr. 96) geändert worden ist, werden die Tarifstellen 3.2.1 bis 3.2.4 durch die folgenden Tarifstellen 3.2.1 bis 3.2.20 ersetzt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
„3.2.1	Anordnung und Entscheidung in Bezug auf Boden-, Klärschlamm-, Klärschlammgemisch- und Klärschlammkompostuntersuchungen nach § 4 Absatz 3, 5 und 7, § 5 Absatz 5, § 6 Absatz 2, § 9 Absatz 1 und 3	70 – 530
3.2.2	Prüfung der vorgelegten Untersuchungsergebnisse nach § 5 Absatz 4 und § 6 Absatz 1 Satz 3	70 – 340
3.2.3	Anordnung und Entscheidung in Bezug auf bodenbezogene Grenzwerte nach § 7 Absatz 2 und 3	70 – 530
3.2.4	Entscheidung über die Zulassung des Auf- und Einbringens in Naturschutzgebieten, Nationalparks, nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsbestandteilen und gesetzlich geschützten Biotopen nach § 15 Absatz 6 Satz 2	70 – 1 000
3.2.5	Entscheidung über die Zulassung eines anderen Flächennachweises nach § 16 Absatz 1 Satz 2 und § 30 Absatz 2 Satz 2	70 – 340
3.2.6	Prüfung einer Anzeige nach § 16 Absatz 2 a) im elektronischen (digitalen) Format b) im konventionellen (Papier-) Format	70 – 530 120 – 700
3.2.7	Entscheidung über die Zulassung der späteren Anzeige nach § 16 Absatz 2 Satz 3	70 – 340
3.2.8	Prüfung der nach § 17 Absatz 7 und § 18 Absatz 7 vorgelegten Lieferscheine, der nach § 31 Absatz 2 Satz 3 vorgelegten Unterlagen sowie der nach § 32 Absatz 5 vorgelegten Untersuchungsergebnisse	70 – 340
3.2.9	Entscheidung über die Anerkennung als Träger der Qualitätssicherung nach § 20	140 – 2 820
3.2.10	Überwachung des Trägers der Qualitätssicherung nach § 24	40 – 500
3.2.11	Widerruf der Anerkennung nach § 25 Absatz 1	40 – 200
3.2.12	Entscheidung über die befristete erneute Anerkennung nach § 25 Absatz 2 Satz 2	40 – 500
3.2.13	Entscheidung über die Genehmigung der befristeten weiteren Führung eines Qualitätszeichens nach § 25 Absatz 3 Satz 2	40 – 80

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
3.2.14	Entscheidung in Bezug auf die Vorlage von Untersuchungsergebnissen nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4	40 – 220
3.2.15	Entscheidung über die Befreiung vom Regelverfahren nach § 31 Absatz 2 und die Befreiung von der Pflicht zur Erstellung und Übersendung des Lieferscheins nach § 31 Absatz 4	70 – 530
3.2.16	Widerruf der Befreiung nach § 31 Absatz 2 Satz 3	70 – 530
3.2.17	Prüfung eines Antrags auf Notifizierung von Untersuchungsstellen nach § 33 Absatz 2	140 – 2 820
3.2.18	Zusätzlich zu Ziff. 3.2.17: Prüfung der Gleichwertigkeit von Nachweisen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach § 33 Absatz 4 Satz 2	140 – 1 410
3.2.19	Prüfung der Gleichwertigkeit von Notifizierungen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach § 33 Absatz 4 Satz 1	140 – 2 820
3.2.20	Entscheidung über die Verwendung gleichwertiger Analysemethoden nach Anlage 2 Nummer 1.3 Satz 3 und Nummer 2.3 Satz 11 und über die Festlegung der Analysemethoden nach Anlage 2 Nummer 1.3 Satz 4 und Nummer 2.3 Satz 13	70 – 340“.

Artikel 5

Weitere Änderung der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Die Anlage 2 der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), die zuletzt durch Artikel 4 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach der Tarifstelle 3.2 werden folgende Tarifstellen 3.2.1 und 3.2.2 eingefügt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
„3.2.1	Prüfung der vorgelegten Berichte nach § 3a Absatz 1 einschließlich der Untersuchungen nach § 3a Absatz 2	500 – 1 000
3.2.2	Prüfung der vorgelegten Untersuchungsergebnisse nach § 3a Absatz 4	70 – 340“.

2. Die bisherigen Tarifstellen 3.2.1 bis 3.2.20 werden zu den Tarifstellen 3.2.3 bis 3.2.22.

Artikel 6

Weitere Änderung der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Die Anlage 2 der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), die zuletzt durch Artikel 5 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach der Tarifstelle 3.2.2 wird folgende Tarifstelle 3.2.3 eingefügt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
„3.2.3	Prüfung der Nachweise nach § 3d	40 – 500 [€] .

2. Die bisherigen Tarifstellen 3.2.3 bis 3.2.22 werden zu den Tarifstellen 3.2.4 bis 3.2.23.

Artikel 7

Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 und Artikel 4 dieser Verordnung treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 2 und 5 dieser Verordnung treten am 1. Januar 2023 in Kraft.
- (3) Artikel 3 und 6 dieser Verordnung treten am 1. Januar 2029 in Kraft.

Potsdam, den 31. Januar 2022

Der Minister für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz

Axel Vogel